Az: 022.131

Notizen

Vorlage zur Sitzung des	Gemeinderates Fronreute	am	08.07.2019

öffentlich

zu Tagesordnungspunkt TOP 12: Feststellung etwaiger Hinderungsgründe der neu gewählten Gemeinderäte

---

A. Allgemeines

Die Wahl der Gemeinderäte in der Gemeinde Fronreute am 26.05.2019 wurde mit Wahlprüfungsbescheid vom 17.06.2019 für gültig erklärt.

Gewählt in den Gemeinderat wurden:
Herr Jürgen Ams, Talstraße 21
Herr Siegfried Bärenweiler, Im Oberdorf 8
Herr Harald Baur, Ried 12
Herr Thomas Böse-Bloching, Linsenberg 1
Herr David Brinz, Hauptstraße 17
Herr Berthold Denzler, Annenbergstraße 13
Frau Renate Guthörl, Eggweg 7
Herr Artur Kühny, Baienstraße 19
Herr Jürgen Möhrle, Kornstraße 20
Herr Felix Reichert, Reutestraße 13
Frau Ulrike Spindler, Korrosstraße 16
Herr Gabriel Schatz, Blitzenreuter Straße 27
Herr Robert Scherrieb, Biegenburg 27
Herr Florian Schmieder, Schussenstraße 22

Der Gemeinderat hat zu prüfen, ob ein Hinderungsgrund nach § 29 Gemeindeordnung vorliegt. Sollte ein Hinderungsgrund vorliegen, kann ein Gewählter nicht in den Gemeinderat eintreten.

B. § 29 Gemeindeordnung: Hinderungsgründe

§ 29 GemO: Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,

Keine Anlagen

b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,

c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,*

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(aufgehoben)*

(3) *(aufgehoben)*

(4) *(aufgehoben)*

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1 bis 4 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

C. Stellungnahme der Verwaltung

Von den Gewählten wurden keine Hinderungsgründe nach § 29 Gemeindeordnung vorgebracht. Von Seiten der Verwaltung werden keine Hinderungsgründe gesehen.

Bereits bei der letzten Kommunalwahl wurde von der Verwaltung geprüft, ob ein Hinderungsgrund für den gewählten Gemeinderat Herrn Thomas Böse-Bloching besteht. Herr Thomas Böse-Bloching ist als Jugendbetreuer bei der Gemeinde Fronreute als geringfügig Beschäftigter eingestellt und somit Arbeitnehmer der Gemeinde.

Die Verwaltung wie auch das Landratsamt Ravensburg, Kommunalamt, sind der Auffassung, dass die Tätigkeit als Jugendbetreuer und die damit verbundene Entschädigung als geringfügig Beschäftigter nicht unter den Begriff „Arbeitnehmer“ fällt und somit kein Hinderungsgrund vorliegt. Herr Thomas Böse-Bloching ist nach Auffassung der Verwaltung selbstständig tätig, er ist in einem sehr geringen Maß an Weisungen der Verwaltung gebunden und steht in keinem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Gemeinde.

Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates ist für nächsten Montag, 15.07.2019 geplant.

D. Beschlussvorschlag

Bei den bei der Kommunalwahl am 26.05.2019 gewählten Gemeinderäten wird kein Hinderungsgrund nach § 29 Gemeindeordnung festgestellt.

§ 29 GemO: Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,

b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,

c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,*

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt. Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(aufgehoben)*

(3) *(aufgehoben)*

(4) *(aufgehoben)*

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1 bis 4 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.